

Die Einfuhr von Zigarettenrohfabak.

N Berlin, 22. April. (Priv.-Tel.) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohfabak. Vom 20. April 1916. Auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Zigarettenrohfabak vom 19. April 1916 wird bestimmt:

§ 1. Wer aus dem Ausland Zigarettenrohfabak einführt, ist verpflichtet, den Eingang des Zigarettenrohfabaks im Inland der Zigarettenabak-einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, der Arten, des im einzelnen bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch Einschreibebrief zu erfolgen. Dabei ist untsicht ein von der Zigarettenabak-einkaufsgesellschaft m. b. H. vorgeschriebenes Formular zu benutzen. Als Einführer im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Besondere sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger. Als Zigarettenrohfabak im Sinne dieser Bestimmungen gelten orientalische und diesen gleichartige Tabake.

§ 2. Wer aus dem Ausland Zigarettenrohfabak einführt, hat der Zigarettenabak-einkaufsgesellschaft bis zu 15 vom Hundert der einzelnen eingeführten Gattungen auf Verlangen nach ihrer Wahl zu überlassen. Der Einführer hat den gesamten eingeführten Tabak mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern, sowie ihn der Zigarettenabak-einkaufsgesellschaft auf Verlangen an einem von ihr zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3. Die Zigarettenabak-einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige, (§ 1) und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, welchen Teil des eingeführten Zigarettenrohfabaks sie übernehmen will. Der Einführer hat den von der Gesellschaft gewählten Tabak alsbald auszuondern und auf Abruf nach den Anweisungen der Gesellschaft zu verladen. Die Verpflichtung zur sorgfältigen Behandlung und Versicherung (§ 2 Satz 2) endet für den freibleibenden Tabak mit der Aussonderung, für den ausgeordneten Teil mit der Abnahme durch die Gesellschaft.

§ 4. Die Zigarettenabak-einkaufsgesellschaft hat für den von ihr übernommenen Zigarettenrohfabak einen angemessenen Hebernahmepreis zu zahlen. Der Hebernahmepreis darf den Einkaufspreis zuzüglich der tatsächlichen Transportkosten und eines Aufzuges von 5 v. H. des Einkaufspreises für die allgemeinen Ankosten nicht übersteigen. Ist der Einführer mit dem von der Zigarettenabak-einkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuss den Preis endgültig fest. Der Ausschuss bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens, insbesondere die Kosten eines von ihm etwa eingeholten Gutachtens, zu tragen hat. Der Reichsfinanzminister ernannt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter. Der Ausschuss entscheidet über die Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen mindestens drei sachkundig sein müssen. Der Reichsfinanzminister kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 5. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern. Erfolgt die Heberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zigarettenabak-einkaufsgesellschaft durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Heberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6. Die Annahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen 14 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an dem der Zigarettenabak-einkaufsgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr der Verschlechterung auf die Zigarettenabak-einkaufsgesellschaft über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 v. H. über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme, oder vier Wochen nach dem Tage, an dem der Zigarettenabak-einkaufsgesellschaft das Verlangen, den Tabak abzunehmen, zugegangen ist. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zigarettenabak-einkaufsgesellschaft zugeht.

§ 7. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, entscheidet endgültig eine von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle, soweit nicht nach § 4 der Ausschuss zuständig ist.

§ 8. Die Zigarettenabak-einkaufsgesellschaft hat den von ihr übernommenen Zigarettenrohfabak die Zigarettenhersteller mit Ausschluß der die selbst Tabak einführen, abzugeben; daneben für reine Zigarettenabak-schneidereien nach Ermessen des Landesberücksichtigt werden. Die Abgabe kann auch durch Einschreibung oder Versteigerung erfolgen.

§ 9. Auf Zigarettenrohfabak, der als Durchfuhrsendung aufgegeben war, aber in Deutschland gelagert wird, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in § 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 oder § 3 Absatz 2 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungsfrist kann neben der Strafe der Zigarettenrohfabak, auf den sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 10 mit dem 25. April 1916 in Kraft.